

der Siederöhren, der Flammröhren, der Feuerbüchse, Rauchkammer und dergleichen mit Rücksicht auf die etwa vorhandenen Verankerungen und Verschlingungen, der beabsichtigten Dampfspannung entsprechend hergestellt werden.

§ 2.

Jeder Dampfkeßel ist nach seiner letzten Zusammensetzung und vor der Einmauerung oder Ummantelung durch den zuständigen technischen Beamten zu besichtigen und auf Grund von § 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 in Ansehung seiner Festigkeit zu prüfen.

Die Prüfung setzt voraus, daß der Keßel in allen seinen Theilen zugänglich und nicht angestrichen ist.

Der Keßel ist daher an dem von dem technischen Beamten festzusetzenden Tage, von welchem letzterer den Antragsteller rechtzeitig zu benachrichtigen hat, vollständig mit Wasser gefüllt, zur Vornahme der Prüfung bereit zu halten.

Zum Nachweise dafür, daß die Prüfung mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von dem technischen Beamten; von dem dieselbe vorgenommen worden ist, die Nieten, mit denen das Fabrikchild am Keßel befestigt ist, mit dem Wappenstempel zu versehen.

Dampfkeßel aus dem Auslande müssen der Druckprobe nach den Vorschriften in § 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890, sowie der gegenwärtigen Verordnung unterworfen werden.

Dampfkeßel, die in einem deutschen Bundesstaate von einem hiermit beauftragten Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen nach den §§ 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 oder nach Vornahme einer Ausbesserung in Gemäßheit des § 12 dieser Bestimmungen geprüft und den Vorschriften der letzteren entsprechend abgestempelt worden sind, unterliegen, sobald sie im Ganzen nach ihrem Aufstellungsort transportirt worden sind, einer weiteren Wasserdruckprobe vor ihrer Einmauerung oder vor ihrer Wiederinbetriebsetzung nur dann, wenn sie durch den Transport oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Probe geboten erscheinen lassen. Sie sind jedoch durch den technischen Beamten nach dessen Ermessen an dem Betriebsort vor der Einmauerung oder Ummantelung einer Besichtigung zu unterwerfen, bei der der Keßel in allen seinen Theilen zugänglich sein muß.

§ 3.

Erfolgt die Belastung eines Sicherheitsventils durch Gewicht, so hat letzteres aus einem untheilbaren Stücke zu bestehen, das, am äußersten Ende des Hebels an-